

IV. Notizen.

Ist das Töten eines franken Wildes während der Schonzeit verboten?

Dem Jahrbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung entnehmen wir nachfolgende Entscheidung des Kammergerichtes.

In einem zur Anzeige gekommenen Falle hatte der Angeklagte (Jagdbesitzer) einem Reibhock, der sich in einer Falle gefangen hatte, den Fangschuß gegeben, um ihn von seinen Qualen zu befreien. Die Strafkammer hatte den Angeklagten freigesprochen. Das Kammergericht hat aber verurteilt, weil der auf das Töten des Wildes gerichtete Wille des Thäters zur Anwendung des Gesetzes genüge, ein besonderer strafrechtlicher Dolus nicht erforderlich sei. Das Kammergericht erklärt: Die erwähnte Gesetzesstelle sei als Verbotsgesetz strikt auszulegen. (Entscheidung vom 17. Okt. 1895).

Hiezu wird mit Recht beigefügt: „Wenn das Kammergericht sagt, das Gesetz sei strikt auszulegen, so kann dies doch gewiß nicht heißen: es komme nicht auf den logischen Zusammenhang an. Meines Erachtens ist jedes Gesetz, auch ein Strafe androhnendes Verbotsgesetz, vor allen Dingen mit den Mitteln des gesunden Menschenverstandes auszulegen!“

Vertilgung der Maulwurfsgrille.

In der österr. Forstzeitung (1898 Nr. 45) wird als probatestes Mittel zur Vertilgung der in Saatbeeten oft so lästigen Maulwurfsgrillen das Vergiften derselben empfohlen. Die zu verwendenden Giftdroben werden hergestellt, indem man 0,25 kg trockenen Lebkuchen pulverisiert, mit 0,25 kg Roggenmehl vermengt, dies Gemenge in 0,25 kg Bienenhonig verleiht und endlich in diesen Teig nach und nach 2 kg pulverisierten Arsenik (Giftmehl knetet). Die aus diesem Giftteig etwa in Erbsegröße gefertigten Broden bringt man mit entsprechender Vorsicht in die unterirdischen Werrengänge — der Erfolg sei ein sehr rascher.

Die forstliche Hochschule Aschaffenburg.

Der Forstlehranstalt Aschaffenburg, welche nach ihren gesamten Einrichtungen, nach der Vorbildung ihrer Studierenden wie der Stellung ihrer Professoren längst allgemein als Hochschule galt, ist nun durch Allerhöchste Verfügung an Stelle der bisherigen Bezeichnung der Titel einer „Forstlichen Hochschule“ verliehen worden.

Von der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Als Rektor für das Studienjahr 1898/99 wurde der ord. Professor der Forstwissenschaft Hofrat Adolf von Guttenberg gewählt.

Nach einer Mitteilung der Österr. Forstzeitung beabsichtigt das Professorenkollegium, wegen des umfangreichen Studienmaterials beim Unterrichtsministerium eine Verlängerung der Studienzzeit um ein Jahr zu beantragen. — Nachdem dieselbe für das forstliche Studium zur Zeit drei Jahre beträgt, würde sie sonach künftighin 4 Jahre, wie in Bayern, umfassen.

Berichtigung.

In dem Artikel „Die Waldversicherung gegen Brandschaden“ (Novemberheft des Forstw. Centralbl.) muß es auf S. 574 heißen: „Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß die Prämie für die Waldversicherung etwa 2 pCt. (nicht 0,2 pCt., wie dort irrtümlich gedruckt) vom Ertrag betragen darf.“

Lauterbach in Oberheffen.

Forstmeister Gulesfeld.